

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (BGBl. I. S. 859), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 20. Mai 2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2 Räumliche Abgrenzung

Die Gebührenordnung gilt für folgende Verkehrsflächen:

1. Walburger Straße von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 18
Steinstraße
Am Kirchplatz
2. Stubenstraße
Stubengasse
Zollamtsplatz
Carl-Ludwig-Straße
Mühlstraße
Obere Mühlstraße
Am Kespermarkt
Gelsterstraße
Am Brauhaus
Marktgasse
Parkplatz Gelsterstraße
Verbindung zwischen Gelsterstraße und Wickfeldtstraße
Parkplatz DITSL Steinstraße

Parkplatz Bornemannweg
 Oberburgstraße
 Parkplatz An der Schlagd
 ohne den westlich gelegenen Parkstreifen des ursprünglichen Parkplatzes
 Parkplatz Schützenhof

3. Als Parkflächen nur für Anwohner:
 Ermschwerder Straße
 Kniegasse
 Burgstraße
 Mittelburgstraße
 Kirchstraße
4. Wohnmobilstellplatz Schützenhof
 Wohnmobilstellplatz Hinter dem Deich

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gem. § 2 (Gebührenzone 1 und 2) in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 9 Uhr bis 17 Uhr und auf den Parkflächen gem. § 2 Nr. 1 (Gebührenzone 1) zusätzlich Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Die Gebührenschuld auf den Wohnmobilstellplätzen entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Wohnmobils auf den Parkflächen gem. § 2 Nr. 4 in der Zeit von Montag, 0.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für die Parkflächen gemäß § 2 Nr. 1 werden Parkgebühren von 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Die höchste Parkdauer wird auf 60 Minuten begrenzt. Dauerparkscheine haben in dieser Zone keine Gültigkeit. Für die Parkflächen in der Steinstraße ab Auffahrt Krankenhaus und Am Kirchplatz besteht keine Höchstparkzeit.
- (2) Für die Parkflächen gemäß § 2 Nr. 2 werden Parkgebühren von 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben.
- (3) Dauerparker können einen Parkschein für einen Monat zum Preis von 25,00 Euro für das Parken auf den Verkehrsflächen gemäß § 2 Nr. 2 mit Ausnahme der Carl-Ludwig-Straße und der Mühlstraße erwerben. Anwohner mit erstem Wohnsitz innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes in der Kernstadt, die nachweislich keinen Stellplatz oder keine Garage für ihr Kraftfahrzeug besitzen, können einen Parkschein für einen Monat zum Preis von 25,00 Euro für das Parken auf den Verkehrsflächen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 erwerben.

- (4) Langzeitparker können einen Tagesschein (8 Std.) zum Preis von 5,00 Euro für die Verkehrsflächen gemäß § 2 Nr. 2 erwerben.
Wohnmobilisten können für die Nutzung der Wohnmobilstellflächen einen Tagesschein von 5,00 Euro erwerben.
- (5) In der Walburger Straße von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 18 sowie in der Steinstraße bis zur Auffahrt Krankenhaus wird durch Einführung einer Brötchentaste die Möglichkeit gegeben, 15 Minuten kostenfrei zur Erledigung von Kurzgeschäften zu parken. Diese Regelung wird bei einer Dauer von 30 Minuten auch für den Parkplatz Gelsterstraße sowie Bornemannweg vorgenommen.
- (6) Für die in dieser Gebührenordnung aufgeführten Verkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde gebührenfreie Ausnahmegenehmigungen erteilen für auswärtige Tagungsteilnehmer bei Veranstaltungen in den Räumen des Rathauses.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 11.09.2007 sowie der 1. Nachtrag vom 19.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 21.05.2014



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 27.05.2014



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin